

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau**

### **§ 1 – Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt bei Benutzung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bis zu 1,5 Stunden pauschal                       | 10,00 Euro, |
| b) über 1,5 Stunden bis zu einem halben Tag pauschal | 20,00 Euro. |

Bei längerer Benutzungszeit setzt der 1. Bürgermeister das Entgelt für den Einzelfall fest.

(3) In der Pauschale sind die Kosten für die Beleuchtung und Heizung enthalten.

### **§ 2 – Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für den Freizeittreff im Sportzentrum benannte verantwortliche Leiter der Benutzung.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der beantragten Buchung.

### **§ 4 – Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung im Voraus auf das Konto der Stadt Rehau zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Rehau einzuzahlen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung nicht möglich.

### **§ 5 – Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023



Abraham  
1. Bürgermeister